



HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2023

Kleine Anfrage

Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD) vom 11.09.2023

Beamtenbesoldung Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie viele Beamtinnen und Beamte bzw. Pensionärinnen und Pensionäre haben seit 2015 Widerspruch gegen ihre Alimentation eingelegt? Bitte aufschlüsseln.

Die Anzahl der in den Jahren 2015 bis 2023 eingegangenen Widersprüche ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Jahr	Widersprüche
2015	6.796
2016	14.594
2017	37.554
2018	10.472
2019	1.887
2020	15.835
2021	24.821
2022	13.358
2023	155

Diese Daten basieren auf einer Auswertung des Regierungspräsidiums Kassel – Bezügestelle auf der Grundlage, „für welches Jahr“ und nicht „in welchem Jahr“ Widerspruch eingelegt wurde.

Frage 2. Inwiefern wurde den seit 2015 eingelegten Widersprüchen abgeholfen?

Rund 1.660 Widersprüche, die in den Jahren 2017 und 2018 für das Jahr 2015, und damit verfristet eingelegt worden sind, wurden im März 2018 abschlägig beschieden. Alle anderen Widersprüche sind – mangels Entscheidungsreife – noch nicht entschieden.

Frage 3. Wie verteilen sich die eingelegten Widersprüche auf die einzelnen Landesverwaltungen (Schulen, Polizei, Finanzverwaltung usw.)? Bitte aufschlüsseln.

Die Anzahl der auf die unterschiedlichen Bereiche der Landesverwaltung entfallenden Widersprüche ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Jahr	Polizei-präsidenten	Schul-bereich	Steuer-verwaltung	Justizressort	Sonst. Bereiche	Gesamt pro Jahr
2015	1.418	580	4.293	218	287	6.796
2016	375	13.277	132	211	599	14.594
2017	6.324	15.785	7.626	4.795	3.024	37.554

Jahr	Polizei- präsidien	Schul- bereich	Steuer- verwaltung	Justizressort	Sonst. Bereiche	Gesamt pro Jahr
2018	1.707	6.719	860	653	533	10.472
2019	52	536	1.027	203	69	1.887
2020	10.132	2.782	1.073	1.288	560	15.835
2021	4.809	14.830	1.580	2.262	1.340	24.821
2022	6.033	3.211	2.438	967	709	13.358
2023	51	20	28	41	15	155
Gesamt pro Bereich	30.901	57.740	19.057	10.638	7.136	125.472

Die Tabelle weist neben der Auswertung für die in der Anfrage ausdrücklich benannten Bereiche (Schulen, Polizei, Finanzverwaltung) auch eine Auswertung für den Bereich Justizressort auf. Einer Auflistung aller einzelnen Bereiche (nach Buchungskreisen) käme keine gesteigerte Aussagekraft zu. Eine entsprechende Darstellung sähe sich zudem datenschutzrechtlichen Einwänden ausgesetzt.

In den vorgenannten Zahlen sind alle, d. h. auch für unterschiedliche Jahre gestellten Anträge einer Beamtin bzw. eines Beamten enthalten. Folglich entspricht die Anzahl der Widersprüche nicht der Anzahl der Personen, die Widerspruch eingelegt haben.

Frage 4. Hat die Landesregierung entsprechend der Anzahl der eingelegten Widersprüche Rücklagen für eventuell erforderliche Nachzahlungen gebildet? Falls nein: Warum nicht?

Das Land Hessen hat in der Vergangenheit seine Alimentation streng an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet (vgl. LT-Drucks. 19/3373 v. 10.05.2016, LT-Drucks. 19/4825 v. 25.04.2017, LT-Drucks. 20/625 v. 14.05.2019). Die im Jahr 2015 vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Parameter wurden von der hessischen Besoldung eingehalten. Bis zum Mai 2020 entsprach sie den bis dahin von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien (vgl. VG Frankfurt am Main, Urt. v. 12.03.2018, Az. 9 K 40/17.F und 9 K 324/17.F).

Im Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen (Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a.) den Prüfraum für die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation hinsichtlich des Mindestabstandes zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung und der Befriedigung der finanziellen Mehrbedarfe kinderreicher Familien völlig neu abgesteckt und deutlich verschärft. Damit wurden erst nach dem Jahr 2015 in mehreren Entscheidungen die Leitlinien für die Bemessung der Alimentation grundsätzlich neu gefasst sowie der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers konkretisiert und immer mehr verengt.

Auf Basis der Rechtsprechung aus 2020 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof im November 2021 dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die A- und W-Besoldung in Hessen mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes vereinbar sind. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage steht noch aus, Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs liegen gegenwärtig nicht vor. Aus diesem Grund stehen Umfang und Höhe eventuell erforderlicher Nachzahlungen noch nicht fest.

Unabhängig davon hat die Landesregierung jedoch bereits mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 erhebliche Anstrengungen unternommen, um auch den aktuellen Fragen zur amtsangemessenen Alimentation Rechnung zu tragen.

Frage 5. Wieso hat sich die Landesregierung im Jahr 2015 für eine Haushaltskonsolidierung auf dem Rücken der hessischen Beamtinnen und Beamten entschieden?

Die Regierungskoalition hatte sich im Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 eine nachhaltige, zukunftsfähige und generationengerechte Politik zum Ziel gesetzt, durch die künftige Generationen nicht weiter belastet werden sollten. Diesem Ziel folgte auch die Haushaltspolitik, um den nachfolgenden Generationen die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten zu erhalten, wie die heutige Generation sie für sich selbstverständlich in Anspruch nimmt. Dieser Gedanke liegt auch der sog. Schuldenbremse zugrunde, die die hessischen Bürgerinnen und Bürger mit 70 % Zustimmung in einer Volksabstimmung in die Hessische Verfassung aufgenommen hatten.

Als eine von mehreren Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushaltes wurden für das Jahr 2015 die Besoldung und die Versorgungsbezüge auf dem Niveau der Anpassung zum 01.04.2014 belassen. Anders als in anderen Ländern gab es in Hessen keine Eingriffe in die bestehende Beamtenbesoldung.

Frage 6. Inwiefern hat die Landesregierung mit ihrer unter Frage 5 benannten Entscheidung einen eigenen Beitrag zum Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst in Hessen geleistet?

Der ungedeckte Fachkräftebedarf im öffentlichen Dienst resultiert – wie in anderen Branchen, Berufsgruppen und Regionen Deutschlands – größtenteils aus dem demographischen Wandel der Gesellschaft, aber auch aus dem globalen Wettbewerb um Fachkräfte und der fortschreitenden Digitalisierung, die neue hochspezialisierte Berufsbilder und Tätigkeitsbereiche entstehen lässt. Die gut begründete Entscheidung der Landesregierung im Jahr 2015 bzw. die Verdienstmöglichkeiten im öffentlichen Dienst haben auf diese Entwicklung keinen erkennbaren Einfluss gehabt.

Bei der Bewertung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes können die Verdienstmöglichkeiten jedenfalls nicht isoliert betrachtet werden, da auch andere Kriterien sowohl die Berufswahl als auch die Entscheidung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst beeinflussen. Gerade hier liegen viele Vorteile des öffentlichen Sektors. Zudem wurden in den vergangenen Jahren viele Maßnahmen und Programme für die Gewinnung von Fach- und Nachwuchskräften ergriffen, um den Fachkräftebedarf auch in Zukunft decken zu können.

Wiesbaden, 28. Oktober 2023

Peter Beuth